

der Ankündigung und Anpreisung von Mitteln, deren Wirkungen der Laie nicht beurteilen kann, entgegentritt, so hat er damit seine Befugnisse nicht überschritten, da er jedenfalls nach § 6 unter f der Verordnung vom 20. September 1867 berechtigt ist, im sanitätspolizeilichen Interesse Vorschriften zu erlassen. Mag das einzelne Mittel auch an sich unschädlich sein, so kann doch die direkt an das Publikum gerichtete Anpreisung zu unrichtiger Anwendung des Mittels führen, wenn es infolge solcher Anpreisung in die Hände Unberufener gelangt, und auf diese Weise das gesundheitliche Interesse verletzt werden.

Dieses Urteil dürfte auch für die Prüfung der Rechtsgültigkeit der neuen Ankündigungsverbote (Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903) von Bedeutung sein.

Aus allgemeinen Erwägungen ist es somit nicht gelungen, eine dauernde Ungültigkeitserklärung der Polizeiverordnungen durch die ordentlichen Gerichte herbeizuführen. Die Rechtsbeständigkeit derselben ist somit als gegeben anzusehen.

Wie weit aus besonderen Gründen einzelne Verordnungen oder Teile derselben als ungültig zu erachten sind, ist bei der speziellen Betrachtung der verschiedenen Ankündigungsverbote in den Abschnitten 5—9 dargelegt.

b. Verfügungen.

Anders verhält es sich jedoch mit polizeilichen Verfügungen, die an die Presse gerichtet sind und im Gegensatz zu den ganz abstrakt gefaßten Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Heilmitteln ein konkretes präventives Gebot oder Verbot hinsichtlich einer derartigen Veröffentlichung durch die Presse enthalten. Hier liegt tatsächlich ein unzulässiger Eingriff in die Preßfreiheit vor. Diese Feststellung hat das O.V.G. in zahlreichen Entscheidungen getroffen:

O.V.G. 2. Juni 1899 (K.G.A. II, S. 308).

Nach dem Reichspreßgesetze vom 7. Mai 1874, § 1, unterliegt die Freiheit der Presse nur den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen. Ein präventives polizeiliches Einschreiten, wie im vorliegenden Falle, ist dort nicht vorgesehen und muß deshalb für unzulässig erachtet werden. Einer Bekanntmachung durch eine Druckschrift darf also die Polizei, welcher Art auch der Inhalt der Bekanntmachung sein mag, nicht auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts im voraus durch Verbot entgegentreten (vergl. die Entsch. des O.V.G. vom 23. Juni 1892, Bd. XXIII, S. 274 ff. a. E., vom 10. Juni 1895, Bd. XXVIII, S. 326 ff., vom 17. November 1896, Bd. XXX, S. 418 ff., sowie vom 8. Juni 1898, Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. XX, S. 123).

Weitere Entscheidungen des O.V.G., welche den gleichen Standpunkt festhalten, sind außer den im letzten Urteile selbst

erwähnten noch ergangen unter dem 4. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 304), 22. Februar 1899 (K.G.A. III, S. 245) und 25. Februar 1899 (K.G.A. III, S. 66).

Den Begriff einer im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbaren „polizeilichen Verfügung“ hat das O.V.G. mehrfach (u. a. 4. Januar 1899 l. c. und 10. Juni 1901, K.G.A. III, S. 450) präzisiert als eine solche von der Polizeibehörde erlassene Verfügung, welche ein polizeiliches Gebot (Forderung einer Leistung) oder ein polizeiliches Verbot (Anordnung einer Unterlassung) enthält, das die Polizeibehörde mit den ihr zu Verfügung stehenden polizeilichen Zwangsmitteln durchführen will.

Eine derartige Verfügung ist also immer eine präventive Maßregel, die ein neues selbständiges Verbot schafft; sie steht damit in deutlichem Gegensatz zu einer Strafverfügung, die repressiv wegen Übertretung eines bestehenden Strafgesetzes ergeht und die die Polizeibehörde nicht mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln, sondern ausschließlich durch Anrufung der richterlichen Strafgewalt zur Geltung bringen kann.

3. Haftbarkeit für Übertretungen.

a. In sachlicher Beziehung.

Infolge des Umstandes, daß die meisten Polizeiverordnungen, betreffend die Ankündigung von Heilmitteln, nur für einen räumlich beschränkten Kreis Geltung haben und daß durch dieselben kein einheitliches, sondern ein sehr verschiedenartiges Recht geschaffen ist, wird sich namentlich für größere Tageszeitungen häufig der Fall ergeben, daß in ihren Inseratenteilen Heilmittelankündigungen enthalten sind, die am Orte des Erscheinens durchaus erlaubt sind, die aber in anderen mehr oder weniger entfernten Bezirken, in denen die Zeitung auch verbreitet ist, gegen bestehende Strafnormen verstoßen. Es ergibt sich die wichtige Frage, ob und in welcher Weise in solchen Fällen eine Strafverfolgung eintreten kann. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist die in § 7 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich enthaltene Bestimmung über den Gerichtsstand. Durch Gesetz vom 13. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 227) hat der § 7 der Strafprozeßordnung folgende Fassung erhalten:

St.P.O. § 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.